



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

14

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/1057

Sitzungsdatum: 13.12.18

Beschluss-Nr.: 656/36/18

Beschlussdatum: 13.12.18

Gegenstand: neu-itec GmbH - Zusammenarbeit mit der IKT-Ost;
hier: Beteiligung der IKT-Ost AöR, Änderung des Gesellschaftsvertrages,
Ergebnisabführungsvertrag mit neu.sw, Besetzung des Aufsichtsrates

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	15.11.18	13	-	-	-	verwiesen lt. Beratungsfolge
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	21.11.18	6	1	-	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	29.11.18	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	13.12.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 30.10.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung stimmt der Übernahme von 1 % der Geschäftsanteile der neu-itec GmbH durch die IKT-Ost AöR zu.
2. Die Stadtvertretung stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der neu-itec GmbH in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) zu.
3. Der zwischen Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und neu-itec zu schließende Ergebnisabführungsvertrag (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Stadtvertretung stimmt der Entsendung der Leiterin Fachbereich 1 Innere Verwaltung, Frau Birgit Schad, seitens der Stadt in den zu bildenden Aufsichtsrat der neu-itec zu.
5. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, alle Rechtshandlungen zur Umsetzung des Beschlusses vorzunehmen. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Die Stadtvertretung hatte mit Beschlüssen Nr. 521/29/17 und 599/33/18 zu den Drucksachen unter der Nr. VI/767 und VI/939 am 14.12.17 und 05.07.18 über die Errichtung des Kommunalunternehmens IKT-Ost AöR entschieden. Die Gründung des Unternehmens zum 01.01.19 wird vorbereitet.

Ein Bestandteil der Gesamtlösung zur Zusammenführung und Erledigung der IT- und Telekommunikationsaufgaben der beiden beteiligten Landkreise und der Stadt Neubrandenburg im Rahmen des Kommunalunternehmens ist die Beauftragung der neu-itec GmbH (neu-itec), einer Tochtergesellschaft der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), mit der Erbringung diesbezüglicher Leistungen. Aus vergaberechtlichen Gründen ist es daher erforderlich, dass die IKT-Ost AöR direkte Gesellschafterin der neu-itec wird und dass der Gesellschaftsvertrag der neu-itec angepasst wird. Damit wird sichergestellt, dass die IKT-Ost AöR künftig einen maßgeblichen Einfluss auf die neu-itec als beauftragter Dienstleister erlangt und eine Direktvergabe der Leistungen möglich ist. Dieser Lösungsansatz wurde mittlerweile von der Rechtsaufsichtsbehörde als vergabe- und kommunalrechtlich zulässige und geeignete Ausgestaltung bestätigt.

zu 1. und 2.:

Die Übernahme eines Anteils von 1 % der neu-itec, entspricht einem Geschäftsanteil in Höhe von 250,00 Euro bei einer Stammeinlage von insgesamt 25.000,00 Euro, erfolgt zum Nominalwert des Geschäftsanteils. Die Gesellschaft verfügt neben der Stammeinlage aufgrund der laufenden Ergebnisabführung an die neu.sw bei einer Bilanzsumme von 5.054.162,49 Euro auf den 31.12.17 neben dem Stammkapital über keine Rücklagen oder anderweitiges Eigenkapital.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der neu-itec (Anlage 1) sieht im Wesentlichen die Einrichtung eines Aufsichtsrates und die Übertragung wesentlicher Zustimmungsrechte auf denselben vor, womit der Aufsichtsrat einen maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeit der neu-itec gewinnt. Er wird durch fünf Mitglieder gebildet, von denen drei die IKT-Ost AöR bzw. die Stadt Neubrandenburg entsendet. Zwei Mitglieder entsendet neu.sw als Mehrheitsgesellschafterin der neu-itec. Die Beschlüsse werden im Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit, das heißt mit drei von fünf Stimmen bei voller Anwesenheit gefasst. Die der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegenden Rechtsgeschäfte der neu-itec sind in § 11 des beiliegenden Gesellschaftsvertrages wiedergegeben. Die Rechte der Gesellschafterversammlung, in der neu.sw die Stimmenmehrheit innehat, beschränken sich auf das gesetzliche vorgegebene Mindestmaß. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter (= Vetorecht der IKT-Ost AöR). Darüber hinaus ist in § 2 geregelt, dass wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen der Unternehmensgegenstände der Gesellschaft und der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg bzw. der Kreistage der mittelbar beteiligten kommunalen Gesellschafter bedürfen.

zu 3.:

Zwischen neu.sw und neu-itec ist ein Ergebnisabführungsvertrag zu schließen, nach dem Gewinne der neu-itec an neu.sw abzuführen und an die IKT-Ost AöR dafür eine Ausgleichszahlung zu leisten sind. Die durch die Geschäftstätigkeit der neu-itec im Rahmen der Zusammenarbeit mit der IKT-Ost AöR möglicherweise erzielten und an neu.sw abgeführten Ergebnisse dürfen nicht für andere, im Wettbewerb stehende Sparten der neu.sw eingesetzt werden. Sie sind vielmehr an die Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin der neu.sw abzuführen. Die Einhaltung dieser Prämisse ist Bestandteil der vergaberechtl. Lösung; es besteht eine Analogie zur Tätigkeit der mit der Abwasserentsorgung der Stadt direkt beauftragten Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab).

zu 4.:

Die Stadt kann lt. Gesellschaftsvertrag der neu-itec einen von fünf Plätzen im zu bildenden Aufsichtsrat besetzen. Da die IKT-Ost AöR und die mit einer Leistungserbringung beauftragte neu-itec für die Stadtverwaltung Neubrandenburg tätig werden, und da sich das Kommunalunternehmen in einer Aufbau-phase befindet, wird vorgeschlagen, vorzugsweise den Oberbürgermeister bzw. eine/n leitende/n Mitarbeiter/in der Stadt (z. B. zuständige Fachbereichsleiter/in) in den Aufsichtsrat zu entsenden.

zu 5.:

Mit dem Beschluss wird dem Oberbürgermeister Vollmacht und Verantwortung eingeräumt, um die beschlossenen Sachverhalte umzusetzen.

Anlagen

1 - Gesellschaftsvertrag neu-itec (Entwurf)

2 - Ergebnisabführungsvertrag zwischen Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und neu-itec GmbH (Entwurf)

Gesellschaftsvertrag

Neufassung

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

„neu-itec GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.

(2) Die Gesellschaft befasst sich mit IT- und Telekommunikationsanlagen, PC-basierten Anwendungsstrukturen, Soft- und Hardware, Lizenzen, Hosting-, Enduser-, Security und Network-Managementservices, Consulting, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der selbigen sowie aller damit verbundenen Dienstleistungen. Wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen der Unternehmensgegenstände der Gesellschaft und der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg (§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V) bzw. der Kreistage der (mittelbar) beteiligten Gesellschafter (§§ 104 Abs. 3 Nr. 9; 122; 69 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V).

(3) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gründung und der Erwerb anderer Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen ist nur unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 dieses Vertrages möglich; entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen.

(4) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
 - a) Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit einem Nennbetrag von 24.750,00 EUR (entspricht 99 %),
 - b) IKT-Ost AöR mit einem Nennbetrag von 250,00 EUR (entspricht 1 %).
- (3) Die Stammeinlage ist von den Gesellschaftern entsprechend der in Absatz 2 genannten Nennbeträge ihrer Gesellschaftsanteile in bar sofort fällig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat.

Die Organe der Gesellschaft haben den Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung – (mit Ausnahme von Ziffer 3.1.1. Satz 3) bzw. die vergleichbaren Regelungen der Landkreise als (mittelbar) beteiligte kommunale Gesellschafter in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein (1) Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei (2) Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen. Gleiches gilt für Liquidatoren.
- (2) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstige Weisungen sowie an die Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrages gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich finden mindestens zwei (2) Gesellschafterversammlungen statt. Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Höhe der Anteile am Stammkapital. Auf je 100,00 EUR entfällt eine (1) Stimme.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführung, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat kann/können die Versammlung auch selbst einberufen, wenn seinem Einberufungsverlangen nicht unverzüglich entsprochen wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen.
- (4) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Gesellschafter, der über die mehrheitlichen Geschäftsanteile verfügt. Verfügt kein Gesellschafter über die mehrheitlichen Anteile, ist der Vorsitzende der Versammlung mit einfacher Mehrheit durch die Gesellschafter zu bestimmen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Gesellschafterversammlungen in beratender Funktion teil.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung innerhalb von einer (1) Woche einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich nach deren Fertigstellung zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, abweichend von § 53 Abs. 2 GmbHG bedarf es hierzu der Zustimmung aller Gesellschafter (Allstimmigkeit),
 - b) Änderung des Stammkapitals,
 - c) Einzelvertretungsbefugnis einzelner Geschäftsführer,

- d) Befreiung einzelner Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - e) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) alljährlich über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - h) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
 - i) Erteilung von Prokuren.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern.
- (3) Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung zuständig für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie für die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer zu führen hat.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf (5) Mitgliedern. Die Gesellschafter entsenden die Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt:
- a) Der Gesellschafter Neubrandenburger Stadtwerke GmbH entsendet zwei (2) Mitglieder.
 - b) Für den Gesellschafter IKT-Ost AöR wird je ein (1) Mitglied durch die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte sowie durch die Stadt Neubrandenburg entsandt.

Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit der für die IKT-Ost AöR entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Vorschriften der KV M-V, insbesondere die (§ 122 i. V. m.) §§ 71 Abs. 2 S. 1, 2 i. V. m. 71 Abs. 1 S. 5 KV M-V, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Diese sind an die Weisungen und Richtlinien der Kreistage bzw. der Stadtvertretung gebunden. Insoweit ist die Geltung des § 111 Abs. 5 Aktiengesetz (AktG) i. V. m. §§ 116, 93 AktG abbedungen. Sie unterrichten gemäß (§ 122 i. V. m.) § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig den Verwaltungsrat der IKT-Ost AöR sowie die Landkreise bzw. die Stadt über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Entsendung und der Anzeige gegenüber der Gesellschaft. Sie endet für alle Mitglieder nach Ablauf der Wahlperiode für die kommunalen Vertretungskörperschaften mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung niederlegen.
- (4) Die Kreistage bzw. die Stadtvertretung Neubrandenburg können ein von den Landkreisen bzw. der Stadt entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Gleiches gilt für ein durch die Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nicht anders bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden ist.
- (3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, zusammentreffen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen und eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Die Bestimmung des § 71 Abs. 5 KV M-V ist zu beachten.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 11

Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Er genießt hierzu die Einsichts- und Auskunftsrechte nach § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer und empfiehlt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht und legt der Gesellschafterversammlung einen Bericht gemäß § 171 Abs. 2 AktG mit einem Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.
- (3) Der Aufsichtsrat billigt den jährlichen Wirtschaftsplan, der den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan sowie die mittelfristige Finanzplanung enthält.
- (4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Berufung, Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft.

- (5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:
- a) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen; die Gründung und der Erwerb anderer Unternehmen, Beteiligung an anderen Unternehmen, Verfügungen über die Beteiligungen an Unternehmen sowie die Aufnahme von Gesellschaftern ist nur unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 dieses Vertrages möglich;
 - b) wesentliche Erweiterung oder wesentliche Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieses Vertrages; diese ist nur unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 dieses Vertrages möglich;
 - c) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 100.000,00 EUR überschritten wird und sofern dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist;
 - d) Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, soweit sie jeweils im Einzelfall einen Betrag von 500.000,00 EUR überschreiten;
 - e) Abschluss von Gewährverträgen (Garantie, Patronatserklärung) oder Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und Unternehmen gewährt wird, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist;
 - f) Aufnahme von Krediten, sofern diese im Finanzplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 EUR bei einer Laufzeit von drei (3) Monaten bis zu einem (1) Jahr und 750.000,00 EUR bei einer Laufzeit bis zu drei (3) Monaten übersteigen.
- (6) Verweigert der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung, so kann der Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Dieser informiert hierüber den jeweiligen Gesellschafter, der über eine Zustimmung entscheidet. Bei wesentlichen und nicht von vorübergehender Natur bestehenden Interessenkonflikten empfiehlt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss eine vorzunehmende Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Entscheidung darüber trifft die entsendende Vertretungskörperschaft bzw. der Gesellschafter.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt ferner über weitere Gegenstände, die die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat zuweist.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. In jedem Fall müssen mindestens drei (3) Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei (2) Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung oder von zwei (2) Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe eines Grundes beantragt wird.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen vor Sitzungstermin zu erfolgen. Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend und damit einverstanden sind.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen Vorteil entsprechend des § 24 KV M-V erlangen könnte.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe zu einem vorab bekannten und konkreten Beschlusstext durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (9) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben (7) Tagen ab Absichtserklärung diesem Beschlussverfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (10) Die gesetzlichen Vertreter der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, der IKT-Ost AöR sowie der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald bzw. der Stadt Neubrandenburg können gemäß (§ 122 i. V. m.) § 73 Abs. 1 Ziff. 6 KV M-V an der Sitzung mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen und die Niederschrift gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen. Die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes beschlossen wird, teil und erteilen die erforderlichen Auskünfte. Sie bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse vor.

§ 13

Informations- und Kontrollrecht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung des Informations- und Kontrollrechts darf jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsablaufs der Gesellschaft führen.

- (2) Der Gesellschafter kann sich bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) Die Gesellschafter dürfen Angelegenheiten der Gesellschaft nicht eigennützig ohne deren Zustimmung verwerten oder offenbaren.
- (4) Die Geschäftsführung darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Wenn die Geschäftsführung das Informationsverlangen ablehnen will, muss sie unverzüglich die Entscheidung der Gesellschafter mittels Gesellschafterbeschluss herbeiführen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Festlegungen beschließen kann. Die Aufstellung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Kalenderjahr unter Zugrundelegung einer fünfjährigen Finanzplanung (§§ [122], 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V).
- (2) Der Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Mittelfristplanung inklusive Finanzplanung sind den Gesellschaftern mit Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden der Stadtvertretung Neubrandenburg bzw. den Kreistagen der beteiligten Gesellschafter zur Kenntnis gebracht (§§ [122], 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V).

§ 15

Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des dritten (3.) Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. § 286 Abs. 4 und § 288 HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b HGB keine Anwendung (§§ [122], 73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V).

§ 16

Jahresabschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegt gemäß § 14 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) dem Landesrechnungshof. Es erfolgt eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Dem Landesrechnungshof werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Der Stadt Neubrandenburg und den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald stehen die Rechte aus §§ 53, 54 HGrG zu.

- (2) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung - bzw. den vergleichbaren Regelungen der Landkreise der beteiligten Gesellschafter, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht und erstellt seinerseits einen Prüfbericht mit Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat durch die Gesellschafter. Der Stadt Neubrandenburg und den mittelbar beteiligten Landkreisen wird der Prüfbericht des Abschlussprüfers übersandt (§§ [122], 73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V).

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Teile von Geschäftsanteilen müssen durch fünfzig (50) teilbar sein.
- (2) Die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters können ohne seine Zustimmung insbesondere eingezogen werden, wenn
 - a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird oder
 - b) er seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 140 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (4) Die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens sowie die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil berechtigen nur dann zur Einziehung, wenn sie nicht innerhalb von zwei (2) Monaten wieder aufgehoben sind.
- (5) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den vorgenannten Fällen auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters (ganz oder geteilt) – unter Beachtung der §§ 30, 33 GmbHG – erworben oder an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an eine dritte Person übertragen wird.
- (7) Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Abfindung zu zahlen. Das Abfindungsentgelt entspricht 75 vom Hundert des Verkehrswertes des Anteils. Dieser Wert ist nach der Ertragswertmethode auf den Tag des Ausscheidens zu ermitteln.
- (8) Kommt in Bewertungsfragen eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so ist die Bewertung von einem Sachverständigen (z. B. Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) als Schiedsgutachter im Sinne des BGB für alle Parteien verbindlich vorzunehmen. Der Schiedsgutachter soll sich bei der Unternehmensbewertung an den Richtlinien orientieren, die das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf bzw. dessen Nachfolger, seinen Mitgliedern insoweit am Tag des Ausscheidens des Gesellschafters empfiehlt.

- (9) Die Kosten des Schiedsgutachtens gehen zu Lasten desjenigen, der die Benennung des Schiedsgutachters verlangt.
- (10) Kommt über die Person des als Schiedsgutachter zu bestellenden Sachverständigen eine Einigung nicht zustande, so ist dieser für beide Seiten verbindlich von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Für die Kostentragungspflicht gilt der vorstehende Absatz entsprechend.
- (11) Das Entgelt ist in fünf (5) gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist sechs (6) Monate nach dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters fällig. Das jeweils noch geschuldete Entgelt ist vom Tage des Ausscheidens an mit zwei (2) vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit jeder Rate fällig. Die vorzeitige Auszahlung des Entgeltes ist zulässig. Der betroffene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf die Stellung von Sicherheiten. Beträge von höchstens 7.500,00 EUR sind nach Ablauf eines Jahres in einer Summe fällig.
- (12) Als Tag des Ausscheidens gilt der Tag, an dem mit Ausnahme der Zahlung des Abfindungsentgeltes alle gesellschaftsvertraglichen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen für das Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters erfüllt sind.

§ 18 Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 325 ff. HGB offen zu legen.
- (2) Entsprechend § 73 Abs. 1 KV M-V sind zusätzlich die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht öffentlich bekannt zu machen. Zeitgleich sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschafter bzw. in der Muttergesellschaft an sieben (7) Tagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neubrandenburg bzw. der Landkreise der beteiligten Gesellschafter.

§ 19 Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss können Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden.

§ 20 Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Handelsregisteranmeldung und Eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zur Höhe von 1.500,00 EUR zu Lasten der Gesellschaft.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, wird die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Willen der Gesellschafter möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Gesellschaftsvertrag.

- (2) In diesem Gesellschaftsvertrag wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die den Gesellschaftsvertrag beschließende Gesellschafterversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der neu-itec. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Ausgleichszahlung

- (1) neu.sw garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der neu-itec für die Laufzeit dieses Vertrages eine jährliche feste Ausgleichszahlung (Ausgleichsdividende), erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag in Kraft tritt. Endet er während des laufenden Geschäftsjahres der neu-itec, ist die Ausgleichszahlung zeitanteilig zu entrichten.
- (2) Die Ausgleichszahlung erfolgt unabhängig vom Jahresergebnis der neu-itec und beträgt 1,00 EUR p.a.
- (3) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals der neu-itec aus Gesellschaftsmitteln oder sonstiger Maßnahmen mit Auswirkung auf den wirklichen Wert eines Geschäftsanteiles, ist der Betrag der Ausgleichszahlung entsprechend anzupassen. Dies gilt auch bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der neu.sw.
- (4) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals der neu-itec durch Bareinlage ist die Ausgleichszahlung auch für diejenigen Geschäftsanteile geschuldet, die außenstehende Gesellschafter der neu-itec aufgrund ihres Bezugsrechtes erhalten.

§ 4

Abfindungsverpflichtung

- (1) neu.sw ist verpflichtet, auf Verlangen eines außenstehenden Gesellschafter der neu-itec dessen Geschäftsanteile gegen Abfindung zu erwerben.
- (2) Die Abfindung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als reine Barabfindung gewährt. Diese beträgt 1,00 EUR je Geschäftsanteil.
- (3) Die Geltendmachung des Abfindungsverlangens durch einen außenstehenden Gesellschafter der neu-itec hat in Textform gegenüber der neu.sw zu erfolgen. Sie ist auf einen Zeitraum von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Ergebnisabführungsvertrages im Handelsregister bekannt gemacht worden ist, befristet. Danach erlischt die Abfindungsverpflichtung.

§ 5

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der an neu.sw und neu-itec beteiligten Gesellschafter. Die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Ergebnisabführungsvertrag beziehen, gelten ab dem Zeitpunkt des Beginns des Wirtschaftsjahres der Eintragung.
- (2) Der Vertrag wird für fünf (5) Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Absatz 1 Satz 2, fest geschlossen. Der Vertrag verlängert sich im Anschluss an die Mindestvertragslaufzeit unverändert jeweils um ein (1) Jahr, falls er nicht spätestens sechs (6) Monate vor seinem Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der neu-itec in die neu.sw.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung und gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Neubrandenburg vereinbart sowie die Gültigkeit deutschen Rechts festgelegt.
- (4) Die in diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Vertragsparteien unter Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze zum Zwecke der Vorbereitung, Begründung und Realisierung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (5) Die Vertragsbestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (6) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (7) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Neubrandenburg,

Neubrandenburg,

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

neu-itec GmbH

Entwurf